

- ➔ das Recht auf Schutz- und andere Maßnahmen zur Gewährleistung der persönlichen Sicherheit gemäß dem Strafverfahrensgesetz und dem Gesetz über den Schutz von Zeugen (ZZPrič):
 - ➔ Aufzeichnung der Zeugenvernehmung (des Geschädigten), wenn dieser jünger als 15 Jahre ist (Art. 84/1 ZKP),
 - ➔ Ermittlungen (durch die Polizei) durch die gleiche Person bzw. eine Person des gleichen Geschlechts (Art. 148b ZKP),
 - ➔ Vernehmungen mit Hilfe eines Experten und in entsprechend angepassten Räumen (Art. 240/5 und 240/6 ZKP),
 - ➔ Schutz personenbezogener Daten des Zeugen und Vernehmungen mit Hilfe technischer Hilfsmittel - z.B. einer Schutzwand (Art. 240a ZKP),
 - ➔ Vernehmungen im Wege einer Videokonferenz (Art. 244a/1 ZKP) und
 - ➔ Ausschluss der Öffentlichkeit bei der Hauptverhandlung (Art. 295 ZKP)
- ➔ dass die Rechte aus Art. 65 Absatz 5 und 240 Absatz 6 ZKP auch von dem Sachverständigen, der das Opfer untersucht bzw. zur Erstellung eines Sachverständigengutachtens mit dem Opfer spricht, zu beachten sind (Art. 264 und 264a ZKP)
- ➔ dass das Opfer bei der Anzeige der Straftat Anspruch auf eine Bestätigung bzw. auf eine Ausfertigung des Strafanzeigenprotokolls hat (Art. 147a ZKP)
- ➔ dass das Opfer über den Ablauf des Verfahrens und über seine Stellung im Ermittlungs- bzw. Strafverfahren informiert ist (Art. 65a/3 ZKP)
- ➔ dass das Opfer über die Daten der Kontaktperson der zuständigen Behörde, mit der es in seiner Angelegenheit kommunizieren kann, informiert ist (Art. 65a/1/8 ZKP)
- ➔ dass das Opfer im Strafverfahren auf Tatsachen aufmerksam machen kann, Beweise beantragen kann sowie Einsicht in die Akte nehmen und diese kopieren kann (Art. 59 ZKP)
- ➔ dass das Opfer seine Ansicht über die beabsichtigte Zurückweisung der Strafanzeige bezüglich einer Straftat, für die das Gesetz eine Freiheitsstrafe von mehr als acht Jahren vorschreibt, äußern kann (Art. 161/4 ZKP)
- ➔ dass das Opfer die Strafverfolgung übernehmen kann, wenn diese nicht der Staatsanwalt einleitet oder die Verfolgung einstellt (Art. 60 und 63/2 ZKP)

- ➔ dass das Opfer den Antrag auf Geltendmachung eines vermögensrechtlichen Anspruchs stellen kann (Art. 100 bis 111 ZKP)
- ➔ dass das Opfer gemäß dem Gesetz über kostenlose Rechtshilfe (ZBPP) ein Anrecht auf kostenlose Rechtshilfe (BPP) hat
- ➔ dass das Opfer über die Art und Weise sowie die Bedingungen für die Geltendmachung von Schadensersatz für Opfer von vorsätzlichen Gewalttaten gemäß dem Gesetz über Schadensersatz für Opfer von Gewalttaten (ZOZKD) informiert ist
- ➔ das Recht auf die Bezahlung und Erstattung von im Strafverfahren entstandenen Kosten (Art. 92, 96/4 und 97 ZKP)
- ➔ auf Beschwerde gegen das Urteil (Art. 367/4 ZKP)

Ungeachtet dessen, ob Sie eine Strafanzeige stellen, steht Ihnen als Opfer einer Straftat, mit der Ihnen unmittelbar ein Schaden zugefügt wurde, gemäß dem die soziale Sicherheit regelnden Gesetz das Recht auf Unterstützung für Opfer von Straftaten zu; dies umfasst die fachliche Unterstützung und Beratung (was von den Zentren für Sozialarbeit durchgeführt wird). Hiermit wird Ihnen eine entsprechende Verbesserung ihrer aufgrund der verübten Straftat entstandenen psychologischen, sozialen und finanziellen Situation ermöglicht.

Sie können sich jedoch auch an Nichtregierungsorganisationen wenden:

- Društvo SOS telefon / Verein SOS Telefon (<http://www.drustvo-sos.si/>)
- Društvo za nenasilno komunikacijo / Verein für gewaltfreie Kommunikation (<https://www.drustvo-dnk.si/>)
- Društvo Ženska svetovalnica / Verein für Frauenberatung (<http://www.drustvo-zenska-svetovalnica.si/>)
- Ključ – center za boj proti trgovini z ljudmi / Zentrum für den Kampf gegen Menschenhandel (<http://www.drustvo-kljuc.si/>)
- Društvo za pomoč žrtvam kaznivih dejanj – Beli obroč Slovenije / Verein zur Hilfe der Opfer von Straftaten - Weisser Ring Slowenien (<http://www.beliobroc.si/>)
- Združenje za MOČ / Verein gegen sexuellen Missbrauch (<http://spolna-zloraba.si/>)

In dieser Broschüre aufgeführten Rechte finden Sie mit genaueren Erklärungen unter <https://www.policija.si/medijsko-sredisce/publikacije>.

Rechte der Opfer von Straftaten

Geschädigter (bzw. Opfer) einer Straftat werden Sie, wenn durch eine Straftat Ihre persönlichen Rechte oder Vermögensrechte verletzt oder bedroht sind, wobei Sie einen Schaden erlitten haben, einschließlich physischer, seelischer oder emotionaler Folgen oder eines wirtschaftlichen Schadens. Wenn eine Straftat unmittelbar den Tod einer Person zur Folge hat, gelten auch deren Ehepartner bzw. die Person, mit der sie in einer außerehelichen Lebensgemeinschaft gelebt hat, Blutsverwandte in gerader Linie, ihr Adoptivkind oder Adoptivvater/Adoptivmutter, ihre Brüder und Schwestern sowie von ihr unterhaltene Personen bzw. Personen gegenüber denen sie unterhaltspflichtig ist, als Geschädigte.

Gemäß dem Strafverfahrensgesetz können Sie eine Strafanzeige stellen bzw. die Tat bei der Staatsanwaltschaft anzeigen; Sie können die Anzeige auch bei der Polizei stellen, die diese verpflichtet ist aufzunehmen und an die zuständige Staatsanwaltschaft zu übersenden.

Wenn Sie sich dazu entscheiden, eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten, dann können Sie dies auf die folgenden Arten machen:

- ⇒ **persönlich jederzeit bei jeder Polizeidienststelle, wo die Arbeit oder der Bereitschaftsdienst in der Regel 24 Stunden am Tag verläuft (der Polizeibeamte wird hierbei ein Protokoll über die Entgegennahme der mündlichen Anzeige erstellen, das von Ihnen und dem Polizeibeamten unterschrieben wird),**
- ⇒ **telefonisch unter der Nummer 113 oder anderen Telefonnummern von Polizeidienststellen, die im öffentlichen Telefonbuch der Telekom Slovenije und auf der Website der Polizei veröffentlicht sind (der Polizeibeamte wird einen Aktenvermerk über den Erhalt der Anzeige anfertigen, der von dem Polizeibeamten erstellt und unterzeichnet wird),**
- ⇒ **schriftlich (auf Ihre Anfrage wird Ihnen eine Bestätigung ausgestellt, dass Sie bei der Polizei eine Anzeige erstattet haben),**
- ⇒ **per E-Mail oder über das Internetportal der E-Verwaltung.**

Bei der mündlichen Anzeige haben die Polizeibeamten Sie auf die Folgen einer falschen Anschuldigung hinzuweisen, und zwar dass eine falsche Anschuldigung eine Straftat darstellt, für die der Täter von Amts wegen verfolgt wird. Nach Erhalt der Anzeige haben die Polizeibeamten zu beurteilen, ob Gründe für den Verdacht bestehen, dass eine Straftat begangen wurde, und alles Notwendige zu

unternehmen, dass der Täter dieser Straftat ermittelt wird, dass sich der Täter oder Beteiligte nicht verstecken oder flüchten, dass die Spuren der Straftat und der als Beweismittel in Frage kommenden Gegenstände aufgedeckt und gesichert werden und dass alle Ermittlungen durchgeführt werden, die für eine erfolgreiche Durchführung des Strafverfahrens von Nutzen sein könnten.

Um feststellen zu können, ob Sie besondere Schutzbedürfnisse haben, wird Ihnen der Polizeibeamte beim ersten Kontakt und um Ihren Bedrohungsgrad einschätzen zu können, einige Fragen stellen, die für die weiteren Maßnahmen zur Gewährleistung Ihrer Sicherheit von Bedeutung sind. Der Polizeibeamte kann jedoch auch die Stellungnahme des zuständigen Zentrums für Sozialarbeit einholen.

Auf Grundlage Ihrer Anzeige wird die Polizei Ermittlungen durchführen und Beweise erheben, die für die Durchführung eines Strafverfahrens wichtig sind. Auf Grundlage eventueller Weisungen und Anweisungen der Staatsanwaltschaft wird die Polizei eine Strafanzeige erstellen, der auch Gegenstände, Skizzen, Fotografien, eingeholte Berichte, Protokolle über die durchgeführten Maßnahmen und Handlungen, amtliche Vermerke, Aussagen und anderes Material, das für die erfolgreiche Verfahrensdurchführung nützlich sein kann, beigelegt werden. All dies leitet die Polizei an die Staatsanwaltschaft weiter, die über das weitere Verfahren entscheidet.

Der Staatsanwalt kann die Strafanzeige zurückweisen, deren Ergänzung verlangen und kann mit Ihrer Zustimmung in bestimmten Fällen die Verfolgung zurückstellen bzw. von der Verfolgung unter Auflagen und Weisungen absehen (der Täter hat zum Beispiel gemeinnützige Leistungen zu erbringen oder in anderer Weise die schädlichen Folgen seiner strafbaren Handlung zu verringern oder wieder gut zu machen; wird dies erfüllt, so wird die Strafanzeige zurückgewiesen). Ansonsten kann der Staatsanwalt unmittelbar bei Gericht Anklage erheben oder die Durchführung von einzelnen Ermittlungshandlungen oder vom Ermittlungsrichter geleitete Ermittlungen beantragen. Nach Abschluss der Ermittlungen entscheidet der Staatsanwalt über den weiteren Ablauf des Verfahrens (er kann von der Verfolgung absehen oder Anklage erheben). Während des Gerichtsverfahrens prüft das Gericht die erhobenen Beweise und entscheidet über die Schuld des Täters. Wenn dessen Schuld festgestellt ist, wird das Gericht gegen ihn eine entsprechende Strafe aussprechen.

RECHTE DER OPFER VON STRAFTATEN:

- ⇒ das Recht auf besonders sorgfältige und umsichtige Behandlung, wenn dies wegen der Verletzbarkeit des Opfers wie zum Beispiel Alter, Gesundheit, Hilflosigkeit oder anderer ähnlicher Umstände notwendig ist (Art. 18a ZKP)
- ⇒ das Recht auf die Verwendung der eigenen Sprache bzw. einer Sprache, die das Opfer versteht (Art. 8 ZKP)
- ⇒ das Recht auf die Anwesenheit einer Vertrauensperson, die das Opfer selbst beim ersten Kontakt mit der zuständigen Behörde auswählen kann (Art. 65 Absatz 4 ZKP)
- ⇒ das Recht, im Verfahren von einem Bevollmächtigten vertreten zu werden, der auch Rechtsanwalt sein kann; wenn das Opfer bestimmter Straftaten minderjährig ist, wird ihm vom Gericht ein Vertreter beigeordnet, wenn das Opfer nicht bereits vorher selbst einen Vertreter ausgewählt hat (Art. 65 ZKP)
- ⇒ das Recht auf kostenlose ärztliche, psychologische und andere Hilfe und Unterstützung, die von den Zentren für Sozialarbeit und anderen Organisationen angeboten werden (Art. 65a/1/1 ZKP und Art. 14a ZSV)
- ⇒ Informationen über die Möglichkeiten zur Hilfe und über Maßnahmen gemäß dem Gesetz über die Verhinderung von Gewalt in der Familie (Art. 65a/1/2 ZKP und ZPND)
- ⇒ auf Verhinderung unerwünschter Kontakte, die das Opfer mit dem Täter haben könnte, es sei denn, dass der Kontakt zur erfolgreichen Durchführung des Ermittlungs- oder Strafverfahrens unbedingt notwendig ist (Art. 65/5 ZKP)
- ⇒ zur Gewährleistung der persönlichen Sicherheit des Opfers das Recht auf Information, wenn der Täter aus der Haft oder Hausarrest entlassen wurde oder geflohen ist (Art. 65a/4 ZKP)
- ⇒ das Recht auf Information, wenn der Häftling gemäß dem Gesetz über die Durchführung von Strafsanktionen Ausgang erhielt, entlassen wurde oder geflohen ist (Art. 30b ZIKS-1)